

## **Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung**

### 1. Emissionsanforderungen an Baumaschinen

Es dürfen nur solche mit Dieselmotoren betriebene Baumaschinen (mobile Maschinen und Geräte oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen) im Rahmen von Bauleistungen eingesetzt werden, die folgende Emissionsanforderungen erreichen:

- Baumaschinen mit einer Motorleistung von 37 kW bis 560 kW:  
Stufe III B oder besser der Richtlinie 97/68/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem geeigneten Partikelminderungssystem durchzuführen.
- Baumaschinen mit einer Motorleistung von 19 kW bis unter 37 kW:  
Stufe III A oder besser der Richtlinie 97/68/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem geeigneten Partikelminderungssystem durchzuführen.
- Baumaschinen im Straßenverkehr im Anwendungsbereich der Richtlinie 88/77/EWG:  
Stufe B1 (Euro IV) oder höher gemäß der Richtlinie 99/96/EG. Bei einer niedrigeren Stufe ist eine Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem der Partikelminderungsstufe PMK 2 nach Anlage XXVII StVZO durchzuführen.
- Andere Baumaschinen dürfen eingesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist.

### 2. Anforderungen an die verwendeten Partikelminderungssysteme

Das verwendete Partikelminderungssystem muss nach einem der folgenden oder nach gleichwertigen Verfahren geprüft sein und die jeweils geforderten Kriterien einhalten oder Siegel/Bescheinigungen erhalten:

- Qualitätssiegel des FAD (Förderkreis Abgasnachbehandlungstechnologien für Dieselmotoren)  
(Filterliste unter [www.fad-diesel.de/zertifizierte-systeme2](http://www.fad-diesel.de/zertifizierte-systeme2))
- Gütesiegel des VERT-Vereins  
(Filterliste unter [www.vert-dpf.eu](http://www.vert-dpf.eu))
- Konformitätsbescheinigung gemäß der Luftreinhalteverordnung der Schweiz  
(Filterliste unter [www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste](http://www.bafu.admin.ch/partikelfilterliste))
- Stufe PMK 2 oder besser gemäß Anlage XXVII zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Partikelminderungssysteme müssen einer regelmäßigen Wartung unterzogen werden.

Die Emissionsanforderungen sind gestaffelt nach Maschinenkategorien zu folgenden Zeitpunkten, bezogen auf den Einsatz auf der Baustelle, einzuhalten:

Umweltstandards auf der Baustelle einzuhalten ab	Maschinenkategorien
01.01.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Radlader, Baggerlader, Raupenlader, Kompaktlader, Teleskoplader, sonstige Lader</li> <li>• Kompressoren und Generatoren</li> <li>• Mörtelförderer und Verputzgeräte, Betonmischer und Betonpumpen</li> <li>• Pumpen zum Wassermanagement</li> <li>• unabhängig von der Maschinenkategorie: selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Straßenzulassung nach Richtlinie 88/77/EWG</li> </ul>
01.07.2016	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilbagger, Standbagger, Hydraulikbagger, Seilbagger, Schreitbagger, Minibagger, Kompaktbagger, Teleskopbagger, sonstige Bagger</li> <li>• Dumper/Muldenkipper, Planiertrauen</li> <li>• Verdichtungsmaschinen</li> </ul>

Die Maschinenkategorien Rammen, Grader, Straßenfertiger, Gussasphaltkoher und Mischanlagen für Schwarzdecken sowie sonstige nicht in der Tabelle aufgeführte Maschinenkategorien werden aufgrund der geringen Beiträge zur Gesamtemission von Dieselruß aus Baumaschinen von der Einhaltung der Abgasstandards befreit.

### 3. Vorlagepflichten des Auftragnehmers

Innerhalb von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung muss gegenüber der Bauleitung eine Dokumentation zu den Baumaschinen vorgelegt werden. Darin müssen enthalten sein

- eine Liste der einzusetzenden Maschinen,
- die Abgasstandards gemäß Typenschild,
- der Nachweis der Einhaltung der Abgasstufe durch eine Bescheinigung des Baumaschinenherstellers oder durch Lieferschein bzw. ein Beleg über die Nichtnachrüstbarkeit und
- bei nachgerüsteten Baumaschinen die Zertifikate zur Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem.

Der Auftragnehmer hat diese Zusammenstellung vor der Verbringung weiterer Baumaschinen auf die Baustelle zu aktualisieren.

### 4. Die sich aus den Nummern 1 bis 4 ergebenden Pflichten hat der Auftragnehmer auch dem Nachunternehmer aufzuerlegen. Hierzu ist eine Nachunternehmervereinbarung gemäß dem vorgegebenen Muster 252HB zu schließen.

### 5. Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist befugt, auf der Baustelle mindestens stichprobenartige Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

## 6. Vertragsstrafen

Für den Fall, dass Baumaschinen auf die Baustelle verbracht werden,

- für die der Bauleitung keine oder keine rechtzeitige Dokumentation vorliegt oder
- die die Emissionsanforderungen gemäß der Ziffern 1. und 2. nicht einhalten,

verpflichtet sich der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Vertragssumme. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird. Die Vertragsstrafe darf die in Ziffer 2.3 der Besonderen Vertragsbedingungen (Formular 214) genannte Höchstgrenze nicht überschreiten.